

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 136.

Dienstag den 17. Juni 1873.

(234—3)

## Ausschreibung

von kostenfreien Militärzöglingssplätzen im Militärcollegium zu St. Pölten und in der technischen Militärakademie in Wien.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner k. k. Apostolischen Majestät werden auch für das nächste Schuljahr Söhne von Civil-Staatsbeamten Allerhöchsten Ortes zur ausnahmsweise Betheilung mit kostenfreien Militärzöglingssplätzen in dem Militärcollegium zu St. Pölten und in der technischen Militärakademie in Wien beantragt werden, sofern dies ohne Beeinträchtigung von Söhnen der Offiziere oder Militär-Beamten zulässig erscheint und die Aspiranten den Aufnahmsbedingungen vollkommen entsprechen.

Die Aspiranten für das Militärcollegium müssen die 4. Klasse eines Unter- oder eines Realgymnasiums absolviert und darüber empfehlende Zeugnisse erworben haben.

Ferner müssen die Aspiranten der deutschen Sprache vollkommen mächtig sein und dürfen bis zum Beginne des nächsten Schuljahres das Lebensalter von höchstens  $17\frac{1}{2}$  Jahren nicht überschritten haben.

Jeder Aspirant wird vor der definitiven Aufnahme in das Militärcollegium dafelbst einer Vorprüfung aus den im Untergymnasium vorkommenden Gegenständen, mit Ausnahme der griechischen Sprache unterzogen.

Aus dem Militärcollegium werden die Zöglinge nach befriedigend absolviertem zweijährigen Curse in die neuwälder Militärakademie überfetzt, aus welcher dieselben nach einem vierjährigen Curse in das k. k. Heer als Offiziere übertreten, wenn sie den bestehenden Vorschriften nach die Eignung sich hiezu erwerben.

In der technischen Militärakademie besteht eine Artillerie- und eine Genieabtheilung mit je vier Jahrgängen.

Die Aspiranten für die eine oder für die andere dieser Abtheilungen müssen eine vollständige (6 oder 7 klässige) Realschule absolviert, ebenfalls empfehlende Zeugnisse erworben haben, der deutschen Sprache vollkommen kundig sein und dürfen das 19. Lebensjahr bis zum Beginne des nächsten Schuljahres nicht überschritten haben. Die Aspiranten haben gleichfalls eine Aufnahmsprüfung in der Akademie selbst abzulegen, und zwar wird gefordert:

a) In der deutschen Sprache. Eine Fertigkeit im mündlichen Gedankenauftausche, um den deutschen Lehrvorträgen in der Akademie mit Verständnis folgen zu können, ferner einige Gewandtheit in schriftlicher Darstellung beschreibender und erzählender Aufsätze.

b) Französische Sprache. Einige Kenntnis.

c) Mathematik. Kenntnis der Arithmetik und Algebra einschließlich der Auflösung der Gleichungen zweiten Grades mit einer und zwei Unbekannten; der arithmetischen (höheren Ranges) und geometrischen Reihen; dann der Combinationslehre, Planometrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie.

d) Darstellende Geometrie. Ueber die Gerade und Ebene, einschließlich der Ebenen-Schnitte mit Prismen und Pyramiden, dann der Durchdringungen dieser Körper.

e) Physik. Allgemeine und besondere Eigenschaften der Körper, Mechanik, Wellenlehre, Akustik, Optik, Wärme, Magnetismus und Elektricität mit elementar-mathematischer Begründung nach einem der Lehrbücher der Physik für Obergymnasien oder Oberrealschulen.

f) Chemie. Gesetze der chemischen Verbindungen, Atome, Moleküle, Werthigkeit der Atome und Moleküle, Äquivalenz, Grundzüge der chemischen Theorie über die Constitution der Körper, Bedeutung der chemischen Symbole und Formeln, Vorkommen, Darstellung, Eigenschaften und Anwendung der für das praktische Leben wichtigen Elemente und Verbindungen der unorganischen und organischen Chemie.

Nr. 3631.

- g) Geographie. Gründliche Kenntnis der physikalischen und politischen Geographie von Europa, dann übersichtliche Darstellung der Orographie, Hydrographie und politische Eintheilung der übrigen Welttheile.
- h) Geschichte. Alterthum, Mittelalter und neuere Zeit bis einschließlich des Jahres 1849.

Diejenigen Aspiranten, welche der deutschen Sprache vollkommen mächtig sind und sich ein gutes Maturitätszeugnis an einer Oberrealschule erworben haben, sind von der Aufnahmsprüfung befreit.

Nach gut absolviertem vierjährigen Curse treten die Zöglinge als Offiziere in die Artillerie- oder Genie-Waffe.

Für beide Anstalten müssen die Aspiranten auch die körperliche Eignung zur Aufnahme in die Militärerziehung besitzen.

Bewerber, welche ihre Studien mit Vorzug zurückgelegt haben, dann solche Aspiranten, bei denen die gestellten Bedingungen überhaupt erfüllt sind, deren Väter aber früher im Militär mit Auszeichnung oder zur Zufriedenheit gedient haben, werden für die fragliche Aufnahme besonders berücksichtigt.

Die Gesuche sind an das Reichskriegsministerium zu richten und haben daselbst längstens

bis 16. Juli d. J.

einzuholen.

In denselben ist die Anstalt zu bezeichnen, wohin die Aufnahme des Aspiranten angestrebt wird. Bei den Bewerbern für die technische Akademie kommt überdies die Abtheilung (Artillerie oder Genie) anzugeben, wobei jedoch bemerkt wird, daß in jeder Abtheilung der Zöglingstand normiert ist und die Bitten nur innerhalb der Grenzen desselben erfüllt werden können.

Bewerber, welche die Eintheilung ausschließlich nur in eine der genannten Abtheilungen anstreben, haben dies in ihren Gesuchen ausdrücklich zu erwähnen, weil denselben dann nur nach Möglichkeit Rechnung getragen werden kann.

Als Beilagen kommen jedem Gesuche beizufügen:

### I. Bezuglich der Aspiranten.

- a) Der Geburtschein;
- b) das Impfungszeugnis oder statt desselben die ärztliche Bestätigung über die vollzogene Impfung;
- c) das von einem graduierten Militärarzte ausgestellte ärztliche Zeugnis über die körperliche Eignung zur Aufnahme in die Militärerziehung;
- d) in diesem Zeugnis ist auch das Körpermaß anzugeben;
- e) die Schulzeugnisse aus den absolvierten Gymnasialbezeichnungsweise Realklassen, einschließlich des Zeugnisses für das diesjährige 1. Semester. Das lehrbezeichnete Zeugnis muß jedenfalls beigebracht werden.

### II. Bezuglich der Bittsteller, respective der Väter der Aspiranten.

- a) Die behördliche Nachweisung der Militär- und sonstigen Staatsdienstleistung sowie der etwaigen besonderen Verdienste;
- b) die behördliche Bestätigung der Familien- und Vermögensverhältnisse der Bewerber.

### K. k. Reichskriegsministerium.

(260—3) Nr. 3208.

## Concursausschreibung.

Bei der k. k. geburthilflichen Lehranstalt in Laibach ist die Assistenten- und zugleich Secundararztenstelle im Gebärhause, mit welcher ein Adjutum jährlicher dreihundert und fünfzehn Gulden öst. W. und ein Beheizungs- und Beleuchtungs-Aequivalent im Betrage von zwei und vierzig Gulden ö. W. aus dem k. k. Studienfonde, dann freie Wohnung und eine jährliche Remuneration von achtzig fünf Gulden ö. W. aus dem krainischen Gebärhausefonde verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Dienstesposten, dessen Dauer auf zwei Jahre bestimmt ist und im Begeinstigungsfall auf weitere zwei Jahre verlängert werden kann, haben ihre mit dem Diplome und sonstigen legalen Documenten über ihre ärztlichen und geburthilflichen Kenntnisse belegten Gesuche, dann über ihren ledigen Stand und die Kenntnis auch der slovenischen Sprache in Wort und Schrift, so wie über ihre allfälligen bisherigen Dienstleistungen

bis längstens 30. Juni l. J. bei der Direction der k. k. geburthilflichen Lehranstalt in Laibach zu überreichen.

Laibach, am 7. Juni 1873.

Vom krainischen Landesausschusse.

(264—2)

Nr. 4048.

## Hilfsämter-Directionsadjuncten-Stelle.

Bei dem k. k. Oberlandesgerichte in Graz ist die Stelle eines Hilfsämter-Directionsadjuncten mit dem Gehalte jährlicher 1100 fl. und der Aktivitätszulage von 300 fl. nebst dem Vorruddungsrecht in die höheren Gehaltsstufen in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege

bis 7. Juli 1873

bei dem gefertigten Präsidium zu überreichen.

Graz, am 7. Juni 1873.

Präsidium des k. k. Oberlandesgerichtes.

(257—3)

Nr. 685.

## Concursausschreibung.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte in Wippach ist eine Dienersstelle mit dem Jahresgehalte von 300 fl. und eventuell von nur 250 fl., jedoch mit dem Vorruddungsrecht in die höhere Gehaltsstufe von 300 fl., dem Bezug der Amtskleidung und nach Thunlichkeit auch mit dem Genusse einer freien Wohnung im Amtsgebäude zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche

binnen vier Wochen, gerechnet vom 15. Juni, somit

bis 13. Juli 1873

bei dem unterzeichneten Präsidium im vorgeschriebenen Wege zu überreichen und darin ihre Eignung zu dem angestrebten Dienstposten, insbesondere die Kenntnis der deutschen und krainischen (slovenischen) Sprache nebst einiger Fähigkeit zu kleineren schriftlichen Aufsätzen nachzuweisen.

Die noch aktiv dienenden oder bereits ausgedienten Militärbewerber haben überdies den sie betreffenden Anordnungen des Gesetzes vom 19ten April 1872, Nr. 60, und der Vollzugsvorschrift vom 12. Juli 1872, Nr. 98 R. G. B., zu entsprechen.

Auf Bewerber mit nachgewiesenen Kenntnissen im Schreibsache wird besonders Bedacht genommen.

Laibach, am 6. Juni 1873.

K. k. Landesgerichtspräsidium.

(261—3)

Nr. 3666.

## Edictal-Borladung.

Von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gottschee wird der Fleischer Franz Terizh von Sdenskavas Haus-Nr. 5, derzeit unbekannten Aufenthaltes, aufgefordert, den Erwerbsteuerüberschuss pr. 7 fl. 26 1/2 kr.

binnen 14 Tagen

beim k. k. Steueramte Großlaßnitz zu berichtigen, widrigens sein Gewerbe von amtswegen gelöscht wird.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Gottschee, am 7. Juni 1873.